



Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen - 10707 Berlin

Zoe Claire Miller  
[REDACTED]

Geschäftszeichen (ggf. angeben)

II B 12, [REDACTED]

Tel. [REDACTED]

[REDACTED]@berlin.de

elektronische Zugangsöffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

post@sensw.berlin.de

Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin

12. Mai 2022

## Akteneinsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihr Antrag vom 03. Mai 2022

Sehr geehrte Frau Miller,

auf Ihren mit E-Mail vom 03. Mai an die Senatsverwaltung für Finanzen gestellten Antrag auf Akteneinsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ergeht folgender

### **B e s c h e i d:**

1. Ihrem Antrag kann nicht entsprochen werden.
2. Eine Verwaltungsgebühr wird nicht erhoben.

### **Begründung:**

I.

Mit E-Mail vom 3. Mai 2022 haben Sie die Übersendung folgender Unterlagen beantragt:

„den Nutzungsvertrag zwischen dem Verein Stiftung für Kunst und Kultur und der Tempelhof Projekt GmbH für die Hangars 2 & 3.“

## II.

Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder Mensch das Recht auf Einsicht in den Inhalt der von öffentlichen Stellen geführten Akten.

Der Nutzungsvertrag zwischen dem Verein Stiftung für Kunst und Kultur und der Tempelhof Projekt GmbH liegt der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen nicht vor. Die Tempelhof Projekt GmbH handelt bei den Vermietungen eigenständig und legt die Verträge nicht unserer Verwaltung vor.

Die Übersendung und Gewährung der Einsichtnahme unterliegt im Übrigen dem Ausschlussgrund des § 7 Satz 1 IFG. Danach besteht das Recht auf Akteneinsicht nicht, soweit dadurch ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird oder den Betroffenen durch die Offenbarung ein nicht nur unwesentlicher wirtschaftlicher Schaden entstehen kann, es sei denn, das Informationsinteresse überwiegt das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung.

Der Nutzungsvertrag enthält Regelungen und Aussagen die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 7 Satz 1 IFG einzustufen sind. Bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen handelt es sich um auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung ein berechtigtes Interesse des Unternehmens besteht (OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 12.2.2015 - 12 B 13.12 -, Rn. 32, juris). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Diese unternehmensbezogenen Informationen sind nur der Unternehmensleitung und dem Vertragspartner bekannt und damit nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich. An der Nichtverbreitung dieser Informationen besteht auch ein berechtigtes Interesse der Tempelhof Projekt GmbH. Ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht, „wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen“ (VG Berlin, Urt. v. 18.1.2018 - 2 K 50.17 -, Rn. 27 nach juris). Diese Voraussetzungen liegen regelmäßig bei Kalkulationsunterlagen vor (OVG Berlin-Brandenburg Urt. v. 20.12.2017 - OVG 12 B 12.16, Rn. 60 nach juris).

Auch das Informationsinteresse an der Bekanntgabe der Vertragsinhalte überwiegt nicht das Geheimhaltungsinteresse. Ein solches das schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse der Tempelhof Projekt GmbH überwiegendes Informationsinteresse wurde vorliegend bereits

nicht dargetan, ein solches Interesse ist angesichts der zuvor dargestellten Wettbewerbsrelevanz dieser Informationen auch nicht ersichtlich. Der Vertragspartner der Tempelhof Projekt GmbH, die Stiftung Kunst und Kultur e.V. widerspricht ebenfalls einer Offenlegung des Vertrages.

### III.

Die Akteneinsicht ist nach § 16 Satz 1 IFG gebührenpflichtig. Gemäß § 16 Satz 2 IFG ist das Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung (GebBtrG) anzuwenden. Die Höhe der Verwaltungsgebühr bestimmt sich gem. § 6 Absatz 1 GebBtrG nach der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO). Nach § 1 Absatz 1 VGebO werden Verwaltungsgebühren nach dem der VGebO anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben.

Im vorliegenden Fall sind der Verwaltung keine Aufwendungen entstanden und es wird auf eine Gebührenerhebung verzichtet.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin

♿ barrierefreier Zugang über Fehrbelliner Platz 4

Fahrverbindungen: U-Bahn: U3 und U7 Fehrbelliner Platz; Bus: 101, 104, 115 Fehrbelliner Platz

Postbank Berlin, IBAN: DE47100100100000058100, BIC: PBNKDEFF100

Berliner Sparkasse, IBAN: DE25100500000990007600, BIC: BELADEBEXXX

Bundesbank, Filiale Berlin, IBAN: DE5310000000010001520, BIC: MARKDEF1100